

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 11.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 11.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063005

Publizierende Stelle
Stadt Adliswil - Bau und Planung, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil

Bauprojekt: Schöнауweg 2, Kat.-Nr. 3990, Adliswil

Bauherrschaft:

Novotny Filip
Schöнауweg 2
8134 Adliswil

Angaben zum Projekt:

Schöнауweg 2, Kat.-Nr. 3990
Installation Split-Klimagerät mit Aussenaufstellung an Westfassade
Schöнауweg 2, Standortzusatz: Kat.-Nr. 3990, 8134 Adliswil
Kreis: Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Thalwil, Grundstück-Nr.: 3990

Ort der Planauflage:

Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/adliswil>) digital eingesehen werden. Die Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich. Die Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf eAuflageZH zu äussern. Die Planeinsicht im Stadthaus Adliswil, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG). In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat

das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.-- erhoben. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§§ 315, 316 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 01.10.2026